



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2006

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	30. 1. 2006	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW)	76
2125	8. 2. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	87
24	31. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	88
24	31. 1. 2006	Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen	88
631	2. 1. 2006	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	89
77	26. 1. 2006	Änderung der Satzung für den Niersverband	90
780	17. 1. 2006	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006	91
	19. 1. 2006	Bekanntmachung des Landtages; Ablehnung der Volksinitiative „Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen“	91
	3. 2. 2006	Genehmigung der 42. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kerken	91
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ...	92

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

210

**Verordnung
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(DVO MG NRW)**

Vom 30. Januar 2006

Aufgrund des § 11 Abs. 4, des § 18 Abs. 4, des § 22 Abs. 3 und des § 30 Abs. 4 des Meldegesetzes NRW in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263), wird verordnet:

§ 1

An- und Abmeldung in schriftlicher Form

- Anlage 1** (1) Für die Anmeldung nach § 13 Abs. 1 MG NRW ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 1** zu verwenden, zusätzlich ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** (Beiblatt), soweit in diesem enthaltene Fragestellungen auf eine meldepflichtige Person zutreffen. Das Beiblatt kann auch zur Abgabe einer Erklärung zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts und zur Erteilung der Einwilligung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verwendet werden. Für die Abmeldung nach § 13 Abs. 2 MG NRW ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** zu verwenden. Vor der Datenerfassung ist der meldepflichtigen Person ein Merkblatt nach dem Muster der **Anlage 7** auszuhändigen.

- Anlage 2** (2) Für Änderungsmitteilungen nach § 16 Abs. 4 MG NRW ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden.

(3) Für das Rückmeldeverfahren nach § 30 MG NRW kann ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 verwendet werden.

(4) Für die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 5 MG NRW ist eine Ausfertigung des für die jeweilige An- oder Abmeldung ausgefüllten Meldescheins zu verwenden.

(5) Ausfertigungen oder Durchschriften der Melde-scheine und der Änderungsmitteilungen können auch zur Übermittlung der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes benötigten Daten verwendet werden. Die Ausfertigungen oder Durchschriften dürfen nur die für die statistischen Zwecke erforderlichen Daten enthalten.

§ 2

An- und Abmeldung mittels elektronischer Verfahren

Werden die Meldedaten gemäß § 17 Abs. 1 MG NRW bei der An- oder Abmeldung durch die Meldebehörde bei der meldepflichtigen Person zum Zwecke der Speicherung im automatisierten Verfahren erhoben, hat die Meldebehörde sämtliche Daten entsprechend den Vordrucken nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 zu erheben. Vor der Datenerfassung ist der meldepflichtigen Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 7 auszuhändigen; dies gilt auch, wenn das Anmeldeverfahren bei persönlicher Anwesenheit und mit Zustimmung der meldepflichtigen Person mittels vorausgefüllten Meldescheins nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 durchgeführt werden soll. Wird die Möglichkeit der Anmeldung über das Internet eröffnet, ist auch der Inhalt des Merkblattes zum Download bereit zu halten.

§ 3

Meldeschein für Seeleute

- Anlage 5** Für die Anmeldung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 MG NRW ist der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 5**, für die Abmeldung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 MG NRW der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

§ 4

Aufbewahrung der Meldescheine

Die bei den Meldebehörden verbleibenden Ausfertigungen der Meldescheine sowie die Änderungsmitteilungen

nach § 1 Abs. 2 hat die Meldebehörde mindestens für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung erstattet worden ist, aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§ 5

Aufbewahrung, Sicherung und Löschung
von Daten nach § 11 Abs. 3 MG NRW

(1) Die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 MG NRW gespeicherten Daten und Hinweise sind nach Ablauf der in § 11 Abs. 3 Satz 1 MG NRW genannten Frist aus dem aktuellen Melderegisterbestand in einen gesonderten Bestand zu überführen und im aktuellen Bestand zu löschen. Der gesonderte Bestand kann in einem anderen Speicherbereich oder auf einem anderen Datenträger geführt werden und ist gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ist sicherzustellen, dass die gesondert aufbewahrten Daten nur unter den in § 11 Abs. 3 Satz 2 MG NRW genannten Voraussetzungen verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Die Löschung von Daten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 DSG NRW) in Speichern oder auf magnetischen Datenträgern kann erfolgen durch Überschreiben der Daten mit Leerzeichen oder nach einem anderen Verfahren, das die Daten unkenntlich macht. Daten auf anderen Datenträgern, insbesondere Karteikarten, können durch Schwärzen, Ausradieren oder durch Vernichten des Datenträgers gelöscht werden; bei verfilmten Beständen ist der Datenträger nach Übernahme der weiterhin aufzubewahrenden Daten in einen neuen Bestand zu vernichten.

(3) Bei automatisiert veränderbaren Sicherungs- und sonstigen Beständen ist entsprechend Absatz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Bei nicht automatisiert veränderbaren Beständen bleibt die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 MG NRW von der Löschung abzusehen, unberührt.

§ 6

Vordruckgestaltung

Bei der drucktechnischen Gestaltung der Vordrucke nach dieser Verordnung kann von den vorgesehenen Mustern unwesentlich abgewichen werden.

§ 7

Bisherige Vordrucke

Die bisher für die An- und Abmeldung verwendeten Vordrucke, die den neuen Vordrucken nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2006 mit der Maßgabe verwendet werden, dass den Meldepflichtigen ein Merkblatt nach dem Muster des Vordrucks nach Anlage 7 ausgehändigt wird.

§ 8

In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 341), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2006

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

Tagesstempel der Meldebehörde	Amtl. Vermerke	<h1 style="margin:0;">Anmeldung</h1>	<p style="text-align: right; margin:0;">Anlage 1</p> <p style="margin:0;">Bitte Merkblatt beachten Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden!</p>
-------------------------------	----------------	--------------------------------------	--

Neue Wohnung	Bisherige Wohnung
Bei Zuzug aus dem Ausland bitte die letzte Anschrift im Inland angeben!	
Gemeindekennzahl	Gemeindekennzahl
Die neue Wohnung ist <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	Die (letzte) bisherige Wohnung (im Inland) war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
Tag des Einzugs	Tag des Auszugs
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil	Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land
Straße, Hausnummer, Zusätze	Straße, Hausnummer, Zusätze
	Bei Zuzug aus dem Ausland Staat
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn Ja, bitte Beiblatt ausfüllen!	

<p>1 Familienname, ggf. Doktorgrad</p> <p>Geburtsname</p> <p>Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/></p> <p>Tag der Geburt Geburtsort, Land</p> <p>Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben</p> <p>Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:</p> <p>Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:</p>	<p>2 Familienname, ggf. Doktorgrad</p> <p>Geburtsname</p> <p>Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/></p> <p>Tag der Geburt Geburtsort, Land</p> <p>Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben</p> <p>Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:</p> <p>Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:</p>
--	--

Ausweise: (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!) Ausweisarten: PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KP = Kinderreisepass

Art	Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer	Gültig bis

Die nächste Zeile nur bei Anmeldung einer Hauptwohnung ausfüllen

Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Karten	Dauernd getrennt lebend? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Karten	Dauernd getrennt lebend? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
------------------	------------------------	--	------------------	------------------------	--

Für verheiratete, verwitwete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen. (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!)

Tag und Ort der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft	Familienbuch auf besonderen Antrag angelegt <input type="checkbox"/> Ja	Ggf. Vor- und Familienname des/der verstorbenen Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartners	Sterbetag
--	---	--	-----------

Minderjährige, ledige Kinder

<p>3 Familienname</p> <p>Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/></p> <p>Tag der Geburt Geburtsort/Kreis/ Land</p> <p>Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:</p> <p>Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:</p>	<p>4 Familienname</p> <p>Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/></p> <p>Tag der Geburt Geburtsort/Kreis/ Land</p> <p>Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:</p> <p>Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:</p>
--	--

Ausweise: (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!) Ausweisarten: PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KP = Kinderreisepass

Art	Ausstellungsbehörde, Datum, Seriennummer	Gültig bis

Die nächste Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung!

Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Karten	Rechtsstellung (Bitte Ziffer eintragen!) <input type="checkbox"/> zum Vater 1 = leibliches Kind <input type="checkbox"/> zur Mutter 2 = Stiefkind	Lohnsteuerklasse	Anzahl weiterer Karten	Rechtsstellung (Bitte Ziffer eintragen!) <input type="checkbox"/> zum Vater 1 = leibliches Kind <input type="checkbox"/> zur Mutter 2 = Stiefkind
------------------	------------------------	---	------------------	------------------------	---

<p>Bitte Beiblatt ausfüllen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Widerspruch gegen Datenübermittlung eingelegt werden soll - Familienangehörige oder ges. Vertreter nicht mitangemeldet werden sollen - Ordens- oder Künstlernamen geführt werden - Sie oder eine mitangemeldete Person Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener sind 	<p>Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen</p> <p>Datum, Unterschrift einer Person mit Betreuungsvollmacht</p>
---	--

Anlage 3

Tagestempel der Meldebehörde	Amtl. Vermerke	Abmeldung	<p>Bitte Merkblatt beachten!</p> <p>Bei mehr als vier abzumeldenden Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden!</p>
------------------------------	----------------	------------------	--

Bisherige Wohnung				Künftige Wohnung			
Gemeidekennzahl				Gemeidekennzahl			
Tag des Auszugs				Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land (falls Ausland: Staat)			
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil				Straße, Hausnummer, Zusätze			
Straße, Hausnummer, Zusätze				Diese Wohnung hat bereits bestanden <input type="checkbox"/> ja, als <input type="checkbox"/> nein		Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/>	
Die bisherige alleinige Wohnung war <input type="checkbox"/>		Hauptwohnung <input type="checkbox"/>		Die künftige alleinige Wohnung wird <input type="checkbox"/>		Hauptwohnung <input type="checkbox"/>	
		Nebenwohnung <input type="checkbox"/>				Nebenwohnung <input type="checkbox"/>	

Weitere Wohnungen	Diese Wohnung war bisher		Diese Wohnung ist künftig		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Zusätze, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	Haupt- wohnung	Neben- wohnung	alleinige Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1 Familienname, ggf. Doktorgrad	2 Familienname, ggf. Doktorgrad
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Tag der Geburt	Tag der Geburt
mannl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	mannl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
Geburtsort/Kreis/Land	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh.	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft :	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:	

Minderjährige, ledige Kinder

3 Familienname	4 Familienname
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Tag der Geburt	Tag der Geburt
mannl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	mannl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
Geburtsort/Kreis/Land	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft :	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle angeben!) <input type="checkbox"/> deutsche <input type="checkbox"/> sonstige:	

Datum, Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen	Datum, Unterschrift einer Person mit Betreuungsvollmacht
--	--

Anlage 5

Tagesstempel der Meldebehörde	Anmeldung für Seeleute ohne Wohnung in Deutschland
Gemeindekennzahl	Gemeinde

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Familienname, ggf. Doktorgrad	
Geburtsname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
Tag der Geburt	Staatsangehörigkeiten (Ggf. sind mehrere anzugeben): <input type="checkbox"/> deutsche sonstige:
Geburtsort : Land	
Familienstand	Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh.	
Beschäftigungsbeginn	Dauernd getrennt lebend ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Lohnsteuerkarte für das Jahr <input type="text"/> <input type="checkbox"/> wird benötigt <input type="checkbox"/> liegt vor - ausgestellt von der Gemeinde	

Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner

<input type="checkbox"/> hat keine Wohnung in Deutschland	
<input type="checkbox"/> hat nebenstehende Anschrift:	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Minderjährige Kinder

Tag der Geburt	
Name und Anschrift der Reederin, des Reeders	
Datum, Unterschrift	

Anlage 6

Tagesstempel der Meldebehörde	Abmeldung für Seeleute ohne Wohnung in Deutschland
Gemeindekennzahl	Gemeinde

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Familienname, ggf. Doktorgrad	
Geburtsname	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	mannl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
Tag der Geburt	Staatsangehörigkeiten (Ggf. sind mehrere anzugeben!) <input type="checkbox"/> deutsche sonstige:
Geburtsort: Kreis Land	
Familienstand	Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft:
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. führend <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> Lebenspartn. aufgeh.	
Beschäftigungsende	

Name und Anschrift der Reederin/ des Reeders
Datum, Unterschrift:

MERKBLATT

Anlage 7

BITTE LESEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DER MELDESCHNEINE DIE FOLGENDEN HINWEISE AUFMERKSAM DURCH !

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist.

Die **Abgabe** des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Anmelde- und Abmeldepflicht /Auskunftspflicht

Nach dem Meldegesetz NRW hat sich INNERHALB EINER WOCHE anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB EINER WOCHE abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein **Widerspruchsrecht** gegen

- die Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, **im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen**
- die Weitergabe Ihrer Daten an Antragsteller und Parteien **im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden**
- die Weitergabe Ihrer Daten **an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- die Erteilung Sie betreffender **Melderegisterauskünfte an Private über das Internet.**

Nur mit **Einwilligung** der Betroffenen

- darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk **Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen** erteilen,
- Daten **an Adressbuchverlage** zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können Sie bei der Anmeldung durch **Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt** zur Anmeldung **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. **Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.**

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden **an** die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- zur Wehrerfassung an die Kreiswehrrersatzämter,
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.

BEIM AUSFÜLLEN DES MELDESCHAINES BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE ERLÄUTERUNGEN!

1. Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. **Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein!** In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartner oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. **Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen, füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus!**

2. Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im **Beiblatt** in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

3. Hauptwohnung

Die Angabe „**Hauptwohnung**“ bzw. „**Nebenwohnung**“ kommt **nur** in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen **im Inland** haben; **Wohnungen im Ausland bleiben** melderechtlich **unberücksichtigt**.

Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. **Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!**

4. Eheschließung / Familienbuch

Die Angaben über Tag und Ort Ihrer (letzten) Eheschließung und zum Familienbuch werden zur Fortführung des Familienbuches bei dem aufgrund Ihres Umzugs oder der Verlegung Ihrer Hauptwohnung in einen neuen Wohnort nunmehr zuständigen Standesamt benötigt, der Tag der Eheschließung außerdem für die Ehrung anlässlich von Ehejubiläen. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das sich die Frage nicht bezieht. Das Familienbuch kann auf Antrag angelegt worden sein, wenn die Eheschließung im Ausland stattgefunden hat.

5. Lohnsteuerklasse / Lohnsteuerkarten

Die Angaben sind für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten erforderlich, Verwenden Sie bitte auch bei Adoptivkindern die Ziffer 1 (leibliches Kind)!

6. Ordens- und Künstlernamen

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem **Beiblatt** an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind

7. Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige

Hierzu brauchen Sie im **Beiblatt** nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben. Diese Angaben sind für die Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

8. Personen aus Vertreibungsgebieten

Angaben im **Beiblatt** zur **Wohnanschrift am 1. September 1939** sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen. Die Angaben werden ggf. dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt.

2125

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
über die Berufsbezeichnung
„Lebensmittelchemiker“**

Vom 8. Februar 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“**

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird geändert in „Gesetz über die Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (Lebensmittelchemikergesetz – LChemG)“.
2. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Wer die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Staatliche Ausweise über geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und geprüfte Lebensmittelchemiker, die ihre Ausbildung nach früherem Recht abgeschlossen haben, sowie Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen „Lebensmittelchemikerin“ und „Lebensmittelchemiker“ nach bisherigem Recht gelten als Erlaubnisse im Sinne des Absatzes 1.

(3) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt, darf die in Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.“

3. § 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. ein Studium auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem durch eine staatliche Zwischenprüfung gegliederten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgeleistet, eine Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt und die Erste Staatsprüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker bestanden hat oder aufgrund einer durch Rechtsverordnung als gleichwertig anerkannten Hochschulausbildung zur berufspraktischen Ausbildung gemäß Nummer 2 zugelassen wurde,
2. nach Abschluss des Studiums eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten an einem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt und an anderen geeigneten Ausbildungsstellen erhalten,
3. die Zweite Staatsprüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker bestanden und
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre oder seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Lebensmittelchemikerin oder des Lebensmittelchemikers ergibt.

(2) Die Erlaubnis wird auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker oder für einen vergleichbaren Beruf abgeschlossen hat, sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist; Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“

4. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Das Ministerium erlässt als Rechtsverordnung eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“. Darin werden die Grundzüge des wissenschaftlichen Studiums und das Nähere über die Erste Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie das Nähere über die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und die Zweite Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

(2) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Studium nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,

die Regel- und Mindeststudienzeiten bis zur staatlichen Zwischenprüfung und bis zur Ersten Staatsprüfung,

Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur staatlichen Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise einschließlich der Anforderungen an die Wissenschaftliche Abschlussarbeit,

die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,

die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen in nicht staatlich geregelten Studiengängen,

2. die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,

das Verfahren und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung,

die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit oder Ausbildung,

3. die Zweite Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,

Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,

4. die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3,

die Bildung von Prüfungsausschüssen, ihre Zuständigkeit und ihre personelle Zusammensetzung,

das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der fachbezogenen Prüfungsleistungen,

die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,

das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,

die Ermittlung und Feststellung der Prüfungsergebnisse,

die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, des Rücktritts von der Prüfung und von Ordnungsverstößen,

die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen der Prüfungen.

- (3) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung kann darüber hinaus bestimmen, dass die Zweite Staatsprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen im letzten Monat der praktischen Ausbildung stattfinden.

- (4) In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung können ferner Übergangsbestimmungen festgelegt werden.“

5. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Lebensmittelchemiker“ und „Lebensmittelchemikerin“ durch die Wörter „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ersetzt.

6. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r tDer Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2006 S. 87

24

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesvertriebenengesetz
und dem Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz
Vom 31. Januar 2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG NRW – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtags – und aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG – vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Artikel 99 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörden gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG sind für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Kreise und kreisfreien Städte und für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft die Gemeinden.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörden für die Gewährung von Leistungen nach dem § 25 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des StrRehaG sind die Kreise und kreisfreien Städte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 88

24

**Verordnung
über die Beiräte für
Vertriebenen-, Flüchtlings- und
Spätaussiedlerfragen
Vom 31. Januar 2006**

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird nach Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtags verordnet:

§ 1

Mitglieder der Beiräte

(1) Die Mitglieder des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen werden vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration berufen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsandt werden.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksbeirats werden von der Bezirksregierung berufen.

(3) Der Landesbeirat ist an den Auftrag des Gesetzes gebunden und im Übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 2

Zusammensetzung der Beiräte

(1) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Mitglied, das die Bezirksregierungen entsenden; sind Bezirksbeiräte gebildet, entsenden diese aus ihrer Mitte,
2. sechs Mitgliedern aus dem Kreis der auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler; mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,
3. vier Mitgliedern aus dem Bereich des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens des Landes.

(2) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus

1. vier Mitgliedern aus dem Kreis der im Regierungsbezirk tätigen Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler; mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,
 2. drei Mitgliedern aus dem Bereich des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens des Regierungsbezirks.
- (3) Bei der Bildung der Beiräte soll das Landesgleichstellungsgesetz berücksichtigt werden.
- (4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung entsandt oder berufen werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration beruft die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der in § 2 Abs. 1

genannten Organisationen. Binnen zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung bzw. dem Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration zu benennen. Die Berufung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nimmt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration eigenständig vor.

(2) Die Bezirksregierung entscheidet unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, ansonsten nach dem Ablauf der jeweiligen Amtsdauer, ob sie einen Beirat bildet, und fordert gegebenenfalls die in ihrem Bezirk tätigen Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler auf, binnen zwei Monaten Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Bezirksbeirats nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu machen.

§ 4

Amtsdauer und Zusammentritt der Beiräte

(1) Die Amtsdauer der Beiräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre.

(2) Der Landesbeirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirats im Amt.

(3) Zur konstituierenden Sitzung der Beiräte laden das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration bzw. die Bezirksregierung, bei der ein Beirat gebildet wird, ein.

§ 5

Vorsitz, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz im Landesbeirat führt der oder die Integrationsbeauftragte der Landesregierung. Über die Vertretung des oder der Vorsitzenden entscheidet im Bedarfsfall das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz.

(2) Eine Geschäftsstelle des Landesbeirats wird im Bereich des oder der Integrationsbeauftragten der Landesregierung beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration eingerichtet.

(3) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration bedarf.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann jederzeit von der berufenden oder entsendenden Stelle abberufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber dem Vorsitz des Beirats.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt grundsätzlich seine Stellvertretung nach. Erforderlichenfalls findet eine Nachberufung statt.

§ 7

Kosten

Die Kosten der Beiräte und der Geschäftsstelle des Landesbeirats trägt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen im Land Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1995 (GV. NRW. S. 482) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2006

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin Laschet

– GV. NRW. 2006 S. 88

631

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Vom 2. Januar 2006

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf

– die Bezirksregierung Münster für die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen von mehr als 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Landschaftsverbände, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten
 - und
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren
 zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen von mehr als 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 4

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche nach § 5 des Unterhaltsvorschussgesetzes, für Zinsansprüche sowie für nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergegangene Ansprüche der Berechtigten auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 13.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 120 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2
 - a) bei Beträgen bis zu 13.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 10.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 1.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter/innen abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 10. Mai 2004 (GV. NRW. S. 286) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 89

77

Änderung der Satzung für den Niersverband

Vom 26. Januar 2006

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), am 15.12.2005 beschlossen, die Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 24), zum 1. Januar 2006 wie folgt zu ändern:

Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niersverbandsgesetz, Sicherung des Hochwasserabflusses u. a.

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung erhält folgende Fassung:
„d) Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses“.
- 2.1 § 19 der Satzung erhält folgende Überschrift (neu):
„Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses“.
- 2.2 § 19 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
„(1) Die Beiträge für die Aufwendungen des Niersverbandes, die ihm aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NiersVG entstehen, verteilen sich nach Maßgabe des § 26 NiersVG vorab auf diejenigen Mitglieder, die nicht nur unwesentlich zu den nachteiligen Abflußveränderungen beitragen, durch die die Maßnahmen des Niersverbandes veranlaßt werden, sowie auf diejenigen Mitglieder, die von den Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NiersVG einen nicht nur unerheblichen Vorteil haben.“
- 2.3 § 19 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„(2) Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet der Niers und des Nierskanals im Verhältnis von Nutzungsart und Größe ihrer Flächen, soweit diese im Einzugsgebiet der Niers und des Nierskanals (§ 26 Abs. 1 Satz 3 NiersVG) liegen, gemäß den in § 18 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Werten.“
3. In § 26 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Sonderbeiträge und Auftragsmaßnahmen“.
4. § 23 Abs. 5 Buchstabe c der Satzung wird wie folgt gefaßt:

„c) Zur Berücksichtigung des Mengenverlustes bei Zugrundelegung des Bezugs und der Eigenförderung von Frischwasser für die Ermittlung der Abwassermenge wird die Frischwassermenge um einen Verlustabzug von 8 % verringert. Auf Antrag wird die Höhe des Verlustabzugs hinsichtlich des Gesamtablaufs oder des Teilstroms geändert, für den abweichende Abzugswerte allgemein anerkannt sind oder für den der Mengenverlust nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen kann der Niersverband Abwassermengenmessungen fordern, wenn dies möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des NiersVG kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 2006 – IV – 5.6.03 – gemäß § 11 Abs. 2 NiersVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 NiersVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 NiersVG bekanntgemacht.

Viersen, den 26. Januar 2006

Niersverband
Der Vorstand
Professor M e l s a

– GV. NRW. 2006 S. 90

780

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006

Vom 17. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2006 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 12. Dezember 2005 auf 6,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2006 S. 91

Bekanntmachung

Vom 19. Januar 2006

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 19. Januar 2006 mehrheitlich folgenden Beschluss im Rahmen der Befassung mit der Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung „Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen“ gefasst:

„Der Landtag lehnt das Anliegen der Volksinitiative ab und empfiehlt nicht, gemäß Artikel 65 der Landesverfassung einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen.“

Der Landtag stellt fest, dass er die Volksinitiative damit abschließend behandelt hat. Dieser Beschluss wird zugestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.“

Die öffentliche Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 VIVBVEG.

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Präsidentin des Landtags
Regina v a n D i n t h e r

– GV. NRW. 2006 S. 91

Genehmigung der 42. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kerken

Vom 3. Februar 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 die 42. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kerken beschlossen (Tausch eines Abgrabungsbereichs).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. Februar 2006 – 502 – 30.15.02.43 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve und der Gemeinde Kerken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen

Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. Februar 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 91

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2005 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2005 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2006 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2006 S. 92

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen. Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagei, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359